



Rettungsmantailer.ch  
Verantwortlich: Dr. iur. Andreas Egloff  
Schartenstrasse 170 5430 Wettingen  
[rmt-nw@bluewin.ch](mailto:rmt-nw@bluewin.ch)  
079 600 89 45  
079 217 79 01

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### Ingress

*Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Auftragsverhältnis zwischen Rettungsmantailer.ch (hiernach RMT) und den Personen oder Institutionen, die RMT einen Auftrag zur Personensuche mit Personensuchhunden erteilen (hiernach Auftraggebende). Mit der Nutzung der Website und mit jeder Inanspruchnahme von Dienstleistungen von RMT akzeptieren die Auftraggebenden diese AGB. Sie bilden integrierenden Bestandteil eines jeden entsprechenden Rechts- und Vertragsverhältnisses.*

### 1. Geltungsbereich der AGB

<sup>1</sup> Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen RMT und den Auftraggebenden.

<sup>2</sup> Andere AGB oder zusätzliche Vertragsklauseln seitens der Auftraggebenden oder Drittpersonen sind nicht wirksam; deren Geltung wird von vorneherein ausdrücklich ausgeschlossen.

### 2. Vertragsgegenstand

<sup>1</sup> Vertragsgegenstand ist die Durchführung einer Suche mit einem oder mehreren Hunden nach einer vermissten Person anhand von deren Individualgeruch (Mantrailing).

### 3. Vertragsabschluss und Vertragsbestimmungen

<sup>1</sup> Mit der mündlichen oder schriftlichen Erteilung eines Einsatzauftrags zur Personensuche und deren Annahme durch RMT kommt ein Vertrag zwischen RMT und der/dem Auftraggebenden zustande.

<sup>2</sup> Für den Vertrag gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB und sofern diese keine besondere Regelung enthalten, die Bestimmungen des dreizehnten Titels des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag (erster Abschnitt, Art. 394 - 405 OR).

#### **4. Ablehnung eines Suchauftrags und Rückzug der Zusage zur Durchführung**

<sup>1</sup> RMT lehnt einen Suchauftrag ab, wenn sich bei der Erstabklärung ergibt, dass die vermisste Person bewaffnet oder als gewalttätig/gewaltbereit bekannt ist.

<sup>2</sup> RMT behält sich vor, die Zusage zur Durchführung eines Auftrags zurückzuziehen, sofern der Erstkontakt mit der Polizei (Ziffer 9 hiernach) ergeben sollte, dass laufende polizeiliche, forensische oder andere strafverfolgungstechnische Massnahmen gefährdet werden könnten.

<sup>3</sup> RMT behält sich ferner vor, die Zusage zur Durchführung eines Auftrags zurückzuziehen, sofern sich im Erstkontakt mit der Polizei (Ziffer 9 hiernach) Hinweise auf Bewaffnung oder Gewaltbereitschaft einer vermissten Person ergeben.

#### **5. Vertragsleistungen von RMT - Grundsatz**

<sup>1</sup> RMT führt den beauftragten Einsatz von Personensuchhunden nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den aktuellen Regeln der Kunst mit qualifiziert ausgebildeten Suchhundeteams durch.

#### **6. Insbesondere Aufgebot von Rettungsdienst und weiteren Organen**

<sup>1</sup> RMT bietet parallel zur allenfalls notwendigen Betreuung und medizinischen Erstversorgung der aufgefundenen Person den Rettungsdienst zu deren weiteren Versorgung und Transport auf.

<sup>2</sup> Sofern notwendig, werden weitere Einsatzkräfte, z.B. die zuständige Feuerwehr, durch RMT aufgeboden, soweit dies nicht durch die Einsatzleitzentrale der Polizei erfolgt.

<sup>3</sup> Andere Organe, z.B. Staatsanwaltschaft, Institut für Rechtsmedizin und ähnliches, werden ausschliesslich und in Ausübung des notwendigen Ermessens durch die Einsatzleitzentrale der Polizei aufgrund der Rückmeldung von RMT über das Auffinden der vermissten Person aufgeboden.

#### **7. Insbesondere Versorgung und Sicherung der vermissten Person, Sicherung der Auffindungsstelle, Einweisung nachrückender Kräfte**

<sup>1</sup> RMT

- a) nimmt beim Auffinden die notwendige Betreuung und Erstversorgung der vermissten Person vor und führt nötigenfalls lebenserhaltende Sofortmassnahmen durch,
- b) sichert die aufgefundene Person vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Verkehr, Umwelteinflüsse und Neugierige,
- c) weist allenfalls nachrückende Kräfte, wie Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr an der Auffindungsstelle ein,
- d) sichert die Auffindungsstelle zuhanden von Polizei und Strafverfolgungsbehörden, sofern die aufgrund der Auffindungslage erforderlich erscheint oder von der Polizei anlässlich der Rückmeldung angeordnet wird,
- e) sorgt für eine sichere Rückführung der vermissten Person, soweit diese wohlbehalten aufgefunden wird.

## 8. Mitwirkungsverpflichtung der Auftraggebenden

<sup>1</sup> Die/Der Auftraggebende

- a) gewährt den Vertretern von RMT den Zugang zu den Räumen der vermissten Person zwecks Abnahme geeigneter Geruchsproben für die Hunde,
- b) erteilt RMT die erforderlichen Auskünfte über die vermisste Person und über die näheren Umstände von deren Verschwinden sowie über weitere relevante Tatsachen (soweit möglich),
- c) stellt RMT eine Fotografie der vermissten Person zwecks Identifikation beim Auffinden zur Verfügung (sofern vorhanden),
- d) gibt Auskunft über allfällige Patientenverfügungen, namentlich über Anordnungen hinsichtlich Reanimation,
- e) vermittelt RMT den Kontakt zur Personen, die die notwendigen Auskünfte erteilen können, falls die eigene Kenntnislage zu gering ist,
- f) meldet RMT unverzüglich, wenn die vermisste Person wieder auftaucht oder von anderen Suchkräften aufgefunden wird.

## 9. Entgelt / Auslagenersatz

<sup>1</sup> Die Einsätze der Suchteams von RMT sind für die Auftraggebenden und das Gemeinwesen *unentgeltlich*; vorbehalten sind Absatz 2 und 3.

<sup>2</sup> Die/Der Auftraggebende ersetzt RMT einen *über das übliche Mass hinausgehenden* Aufwand, z.B. durch eine mehrtägige Suche bedingte Übernachtungen und zusätzliche Verpflegung; weiterer Auslagenersatz wird nicht geschuldet.

<sup>3</sup> Sofern bei einem Einsatz lebensrettende Sofortmassnahmen zu treffen sind, wird das dazu verbrauchte medizintechnische Material (AED-Elektroden, Beatmungsmasken, Schienen, Verbandsmaterial etc.) in Rechnung gestellt.

## 10. Meldung an die Polizei und Rückmeldungen an Polizei und Auftraggebende

<sup>1</sup> Jeder Einsatzauftrag von privaten Auftraggebenden wird der Polizei gemeldet, bevor die Suchteams mobilisiert werden; damit sollen eine Gefährdung laufender Bemühungen der Polizei und anderer Organe verhindert, noch nicht gemeldete Vorfälle bekannt gemacht, Missverständnisse aller Art vermieden und allfällige Anweisungen eingeholt werden.

<sup>2</sup> RMT meldet die Auffindung der vermissten Person in jedem Fall der zuständigen Kantonspolizei.

<sup>3</sup> RMT gibt Rückmeldung an die/den Auftraggebenden, sobald die vermisste Person aufgefunden ist.

<sup>3</sup> Ausgenommen davon sind besondere Auffindungssituationen, die ausschliesslich an die Polizei zwecks Einleitung der notwendigen rechtlichen und forensischen Massnahmen gemeldet werden; die/der Auftraggebende wird in solchen Fällen durch die Polizei in Kenntnis gesetzt.

## 11. Durchführung des Einsatzes

<sup>1</sup> Die Durchführung des Einsatzes und die Wahl der geeigneten Mittel stehen vollständig im Ermessen von RMT, sofern nicht besondere Anweisungen der Polizei oder anderer zuständiger Rettungsorgane bestehen.

<sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere

- a) die Wahl und Anzahl der eingesetzten Suchteams (jeweils HundeführerIn und Hund),
- b) die Wahl der Einsatztaktik,
- c) der Ablauf des Einsatzes,
- d) der Kontakt mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und allfällig anderweitig involvierten Behörden.

## 12. Protokollierung des Einsatzes

<sup>1</sup> Über jeden Einsatz wird ein Protokoll geführt, welches Angaben zur Identifikation des Einsatzes, zur angetroffenen Lage, zu den ergriffenen Massnahmen, zum Einsatzverlauf und zur Endsituation enthält.

<sup>2</sup> Die Protokollierung dient der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Einsatzablaufs sowie der getroffenen Massnahmen und erfüllt die Rechenschaftspflicht des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber gemäss Art. 400 OR.

<sup>3</sup> Das Einsatzprotokoll kann von den Auftraggebenden, der betroffenen gesuchten Person bzw. von deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreterinnen bzw. Vertretern sowie von den zuständigen Strafverfolgungsorganen eingesehen werden; darüber hinaus gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäss Ziffer 14 hiernach.

## 13. Schutz der eingesetzten Hunde

<sup>1</sup> Bei Aussentemperaturen unter 25 Grad Celsius wird jeder Hund für eine durch veterinärmedizinische Erkenntnisse vorgegebene individuelle Zeitdauer eingesetzt und danach entweder durch einen weiteren Hund abgelöst oder erst nach einer angemessenen Arbeitspause wieder eingesetzt.

<sup>2</sup> Bei Aussentemperaturen über 28 Grad werden die Hunde von RMT nicht mehr eingesetzt; eine Suche wird diesfalls erst begonnen bzw. fortgesetzt, wenn sich die Luft merkbar unter 28 Grad abgekühlt hat.

<sup>3</sup> Bei Aussentemperaturen zwischen 25 und 28 Grad wird die individuelle Einsatzzeit der Hunde angemessen angepasst.

## 14. Vertraulichkeit, Datenschutz, Persönlichkeitsschutz

<sup>1</sup> RMT und deren einzelne Hundeführerinnen und Hundeführer, die zum Einsatz kommen, verpflichten sich zu strengster Vertraulichkeit hinsichtlich der erhaltenen Personendaten und anderer sensibler Daten, von denen sie sie im Zusammenhang mit einem Einsatz Kenntnis erlangen.

<sup>2</sup> Erhaltene Fotografien und allfällige weitere Unterlagen werden bei Beendigung des Vertrags umgehend an die Auftraggebenden zurückgegeben, sofern es sich um Papierkopien handelt; ansonsten werden sämtliche Kopien auf elektronischen Geräten und Datenträgern umgehend gelöscht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt ausdrücklich die Auskunftserteilung gegenüber Rettungsorganen im Zusammenhang mit der Übergabe der aufgefundenen Person sowie gegenüber der Polizei und den übrigen Strafverfolgungsorganen im Zusammenhang mit allfälligen strafrechtlichen Untersuchungen betreffend den Abgang der vermissten Person oder den Einsatz selbst.

<sup>4</sup> Mit der Auftragserteilung entbindet die/der Auftraggebende RMT ausdrücklich von der Einhaltung der Vertraulichkeit gegenüber den genannten Organen und im genannten Sachzusammenhang.

## 15. Beendigung des Vertrags

<sup>1</sup> Der Auftrag wird beendet durch

- a) das Auffinden der vermissten Person durch RMT, nach deren Erstversorgung und ordnungsgemässer Rückführung bzw. Einlieferung in ein Krankenhaus,
- b) das Wiederauftauchen der vermissten Person bzw. deren Auffindung durch andere Suchkräfte,
- b) die Kündigung des Vertrags durch eine Partei.

<sup>2</sup> Der Auftrag kann jederzeit ohne Kündigungsfrist von beiden Parteien einseitig beendet werden.

## 16. Haftungsausschluss

<sup>1</sup> Jegliche über zwingende gesetzliche Verantwortlichkeiten hinausgehende Haftung von RMT und deren handelnde natürliche Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Aufgrund der besonderen Natur des Vertragsinhalts kann RMT selbst bei bester Sachkompetenz insbesondere keinerlei Haftung für den Erfolg einer Personensuche übernehmen. Eine solche wird daher vollständig und für alle erdenklichen Konstellationen unbedingt ausgeschlossen.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

## 18. Gerichtsstand

<sup>1</sup> Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag liegt bei dem für Wettingen zuständigen Bezirksgericht Baden.